

Verwandtenunterstützungspflicht – allgemeine Ausführungen

1. Allgemeines

Die Sozialbehörde prüft, ob Verwandte gemäss [Art. 328 ZGB](#) und [Art. 329 ZGB](#) zur Unterstützung der Hilfe suchenden Person verpflichtet sind. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann sie die Pflichtigen zur Hilfe auffordern und zwischen ihnen und der Hilfe suchenden Person vermitteln. Daher liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Behörde, ob sie im Einzelfall von der Verwandtenunterstützung Gebrauch machen will.

Nach Gesetz besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe dann, wenn jemand aus eigenen Mitteln für seinen Lebensunterhalt nicht aufkommen kann. Demnach müssen Bedürftige unabhängig von den finanziellen Verhältnissen ihrer Verwandten durch die Sozialhilfe unterstützt werden. Erhalten Bedürftige hingegen bereits Leistungen von ihren Verwandten, so sind diese selbstverständlich im Rahmen der eigenen Mittel anzurechnen.

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist von der ehelichen und der (normalerweise nur bis zur Volljährigkeit dauernden) elterlichen Unterhaltspflicht zu unterscheiden. Die Unterhaltspflicht nach [Art. 163 - 165 ZGB](#) bzw. [Art. 276 ff. ZGB](#) geht der Verwandtenunterstützungspflicht vor und ist von den Sozialbehörden auf jeden Fall zu berücksichtigen.

2. Unterstützungspflichtige Personen

Die Verwandtenunterstützungspflicht betrifft Verwandte in auf- und absteigender (gerader) Linie, also **Grosseltern, Eltern, Kinder** etc.

Nicht unterstützungspflichtig sind demnach Verwandte in der Seitenlinie (Geschwister, Tanten und Onkel etc.), Stiefeltern und Stiefkinder sowie Verschwägerter (Schwiegereltern, Schwiegerkinder).

Seit Inkrafttreten der Revision des Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 besteht sodann auch keine Verwandtenunterstützungspflicht mehr, wenn die bedürftige Person in Not geraten ist, weil sie eigene Kinder betreut und daher nicht oder nur in begrenztem Umfang erwerbstätig sein kann ([Art. 329 Abs. 1bis ZGB](#)). Wer alleinerziehend ist, kann von seinen Verwandten also keine Unterstützung mehr einfordern, sofern die Bedürftigkeit auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht. Hingegen kann das Kind nach wie vor eine Unterstützung durch seine Grosseltern verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine Verwandtenunterstützungspflicht erfüllt sind.

Der Anspruch auf Leistung des zum Lebensunterhalt der Bedürftigen erforderlichen und den Verhältnissen der Pflichtigen angemessenen Betrags ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen ([Art. 329 Abs. 1 ZGB](#)). Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, **so sind primär die Nachkommen** heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades (z.B. mündige Kinder) besteht eine (nach ihren Verhältnissen) anteilmässige Verpflichtung. Erscheint die Heranziehung eines oder einer Pflichtigen wegen besonderen (sich auf das Verhältnis zum bzw. zur Bedürftigen beziehenden) Umständen als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht

ermässigen oder aufheben (z.B. bei schwerer Verletzung von familienrechtlichen Pflichten durch die Begünstigten; [Art. 329 Abs. 2 ZGB](#)).

3. Notlage

Anspruch auf Verwandtenunterstützung hat, wer ohne diesen Beistand in Not geraten würde ([Art. 328 Abs. 1 ZGB](#)). Eine Ausnahme besteht wie vorstehend erwähnt, wenn die Notlage auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht ([Art. 329 Abs. 1 bis ZGB](#)).

Nach der Rechtsprechung befindet sich in einer Notlage im Sinne dieser Bestimmung, wer sich das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft verschaffen kann ([BGE 121 III 441 E. 3 S. 442](#)). Der Unterstützungsanspruch geht in der Regel auf die Verschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung sowie ärztlicher Betreuung und Heilmitteln bei Krankheit ([BGE 132 III 97 E. 2.2](#)), aber auch auf Beschaffung der Mittel, welche zur Deckung der Kosten des Aufenthalts und der Behandlung Suchtabhängiger in einer Anstalt nötig sind (Judith Widmer, Verhältnis der Verwandtenunterstützungspflicht zur Sozialhilfe in Theorie und Praxis, Zürich 2001, S. 49).

4. Günstige Verhältnisse

Gemäss [Art. 328 Abs. 1 ZGB](#) sind nur Verwandte unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Einkommen und Vermögen der Ehegatten der pflichtigen Verwandten sind dabei nicht einzuberechnen.

In günstigen Verhältnissen im Sinn von [Art. 328 Abs. 1 ZGB](#) lebt, wer nebst den notwendigen Auslagen (wie Miet-/Hypothekarzins, Wohnnebenkosten, Krankenkassenprämien, Steuern, notwendige Berufsauslagen, Vorsorge- und eventuelle Pflegefallkosten) auch diejenigen Ausgaben tätigen kann, die weder notwendig noch nützlich zu sein brauchen, zur Führung eines gehobenen Lebensstils jedoch anfallen (wie Ausgaben in den Bereichen Reisen, Ferien, Kosmetik, Pflege, Mobilität, Gastronomie, Kultur etc.; in diesem Sinne schon [BGE 82 II 197 E. 2 S. 199](#)), d.h. wer aufgrund seiner finanziellen Gesamtsituation ein wohlhabendes Leben führen kann (Urteil des Bundesgerichts [5C.186/2006](#) vom 21. November 2007, E. 3.2.3). Massgeblich für die Beurteilung dieser Gesamtsituation ist nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen. Ein Anspruch auf dessen ungeschmälerter Erhaltung besteht nur dann, wenn die Unterstützung das eigene Auskommen des Pflichtigen schon in naher Zukunft gefährdet ([BGE 132 III 97 E. 3.2](#)). Zu berücksichtigen sind ferner auch die verwandtschaftlichen Beziehungen (Urteil des Bundesgerichts [5C.186/2006](#) vom 21. November 2007 E. 3.2.3). Insgesamt sind alle sachlich wesentlichen Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen und eine den besonderen Verhältnissen angepasste Lösung zu finden ([BGE 132 III 97 E. 1](#)).

Chur, 22. Mai 2017 / Beda Capol